

# BDS Förderverein

## Satzung

in der Fassung des Beschlusses vom 07.12.2018

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bund Deutscher Sportschützen (BDS Förderverein)“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“. Vereinssitz ist Überherrn und der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle finanzielle Förderung des Vereins „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“ (BDS), Berlin, AG Charlottenburg VR 21233 B.

(2) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- Beschaffung von Mitteln, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen
- Bereitstellung von Sach- und Finanzmitteln an den BDS, insb. in Form von zweckgebundenen Zuwendungen, Übernahme von Kosten und Übernahme von Aufgaben
- Aufklärung und Information der Mitglieder und Öffentlichkeit
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen und öffentlichen Trägern

### § 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Der BDS Förderverein hat
  - a. Organisationsmitglieder (§ 5) und
  - b. Fördermitglieder (§ 6)
- (2) Alle Mitglieder bekennen sich zum Vereinszweck und sind zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt in Textform gegenüber dem Vorstand oder durch Tod. Sie endet auch durch Ausschluss aufgrund eines Verstoßes eines Mitglieds gegen diese Satzung, sonstiges vereinsschädliches Verhalten oder Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Beschlussfassung zum Ausschluss von Fördermitgliedern obliegt dem Vorstand, diejenige für Organisationsmitglieder der Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unberührt und insb. erfolgt keine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge.

## **§ 5 - Organisationsmitgliedschaft**

- (1) Organisationsmitglieder stellen die Funktionsfähigkeit des Vereins und die Zweckerreichung sicher. Sie zahlen den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für Organisationsmitglieder. Darüber hinaus übernehmen sie aktiv ehrenamtliche Funktionen im Verein und fördern diesen dadurch in besonderem Maße durch besonderen Einsatz, Fähigkeiten und Kenntnisse. Organisationsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind aktiv und passiv für die Vorstandswahlen wahlberechtigt. Nur natürliche Personen können Organisationsmitglieder sein.
- (2) Organisationsmitglieder von Amts wegen sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB des BDS. Maßgeblich für Beginn und Ende der Mitgliedschaft ist der Eintrag im Vereinsregister des BDS.
- (3) Weitere Organisationsmitglieder erwerben Mitgliedschaft durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, insbesondere in Hinblick auf Abs. 1 S. 3.

## **§ 6 - Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglieder zahlen mindestens den festgesetzten Förderbeitrag für Fördermitglieder. Fördermitglieder haben weder Sitz noch Stimme oder Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung. Natürliche und juristische Person können Fördermitglieder sein.

(2) Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform, auch durch vom Verein unterhaltene EDV-Systeme, soweit der Vorstand die Beitrittserklärung nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung zurückweist, weil bereits Gründe für den Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste vorliegen.

(3) Werden fällige Beiträge oder Gebühren auch nach Mahnung in Textform nicht innerhalb zwei Wochen vollständig und für den Verein lastenfrei ausgeglichen, kann der Vorstand die Fördermitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste beenden.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Vorstand**

(1) Der Vorstand entsprechend § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- Einem Kassenwart
- Einem Schriftführer

Er soll nicht nur aus Organisationsmitgliedern von Amts wegen oder weiteren Organisationsmitgliedern bestehen.

(2) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.

(3) Beschlüsse des Vorstands erfordern im Innenverhältnis mindestens die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl angerechnet gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für die turnusmäßige Wahl des Vorstands oder für seine zwischenzeitlich erforderlich gewordene Ergänzung zuständig. Ebenso für die Entgegennahme der Berichte des Vorstands. Sie beschließt über Entlastung oder Abberufung des Vorstands, Änderung des Vereinszwecks und der Satzung im

Übrigen, Auflösung oder Fusion des Vereins sowie die sonstigen in dieser Satzung genannten Angelegenheiten.

(2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt

(3) Erforderlichenfalls sind unverzüglich außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder (abgerundet) in Textform beim Vorstand verlangt wird.

(4) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einschließlich der Änderung der Satzung, außer bei Änderungen des Vereinszwecks, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit); Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt. Wahlen und Abberufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

## **§ 10 - Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Zur Einhaltung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(4) Um den rechtskonformen Umgang mit Daten zu gewährleisten, beschließt die Mitgliederversammlung eine Datenschutzrichtlinie, die alle wesentlichen Vorgaben enthält und auf die die in Absatz 2 genannten Personengruppen zu verpflichten sind. Ohne eine solche Verpflichtungserklärung dürfen diese Personengruppen nicht tätig werden bzw. dürfen ihnen weder Daten bekannt gegeben oder übergeben werden.

## **§ 11 - Auflösung**

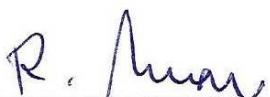
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS), Berlin, AG Charlottenburg VR 21233 B, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 07.12.2018 errichtet.

Überherrs den 07.12.2018

  
1 Vorsitzender

  
1 stellvertretenden Vorsitzenden

  
2 stellvertretenden Vorsitzenden

  
Kassenwart

  
Schriftführer